Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18/0026
23.11.2016

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

§ 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3 369 Euro“ wird durch die Angabe „3 742 Euro“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erfüllt das Abgeordnetenhaus seine Pflicht, zu Beginn der Wahlperiode selbst durch Gesetz zu entscheiden, wie hoch die Bezüge seiner Mitglieder sein sollen (§ 6 Abs. 4 LAbgG). Die Abgeordnetenentschädigung beträgt derzeit monatlich 3.601 Euro. Die Anpassung des Betrages in Absatz 1 beruht auf der Feststellung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg nach § 6 Abs. 3 LAbgG über die Maßzahl der Verdienstentwicklung im Jahr 2015 (Drs. 17/3131). Diese einkommensindizierte Fortentwicklung der Abgeordnetenentschädigung soll auch in der 18. Wahlperiode beibehalten werden.

Berlin, den . November 2016

Saleh
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Graf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Bluhm U. Wolf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Pop Kapek
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

S. Czaja
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP